

Reglement

über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

vom 22. November 2022

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2025

Stand:
8. Juli 2025

SR.-Nr.:
302.2

Version:
V5

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	4
	Art. 1 Rechtsgrundlage	4
	Art. 2 Geltungsbereich	4
	Art. 3 Zweck	4
II.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 4 Glossar.....	4
	Art. 5 Anspruch	4
	Art. 6 Steuerdaten	4
	Art. 7 Bemessung.....	5
	Art. 8 Betreuungsvereinbarung	5
	Art. 9 Inkasso der Elternbeiträge	5
	Art. 10 Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Institutionen mit einer Kooperationsvereinbarung	5
	Art. 11 Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Institutionen ohne Kooperationsvereinbarung	5
	Art. 12 Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten	5
	Art. 13 Auflösung der Gemeindebeitragsverfügung.....	5
III.	Berechnung des massgebenden Betrags.....	6
	Art. 14 Massgebender Betrag	6
	Art. 15 Steuerveranlagung	6
	Art. 16 Berechnung bei fehlender Steuerveranlagung	6
	Art. 17 Berechnung bei Personen mit Quellensteuer.....	6
	Art. 18 Berechnung bei Personen in unregelmässigen finanziellen Verhältnissen aufgrund von Trennung oder Scheidung	6
	Art. 19 Steuerbares Vermögen über 300'000 Franken.....	6
IV.	Berechnung der Gemeindebeiträge.....	7
	Art. 20 Parameter	7
	Art. 21 Basismodul	7
	Art. 22 Einstufungssätze	7
	Art. 23 Einstufungssätze für Kleinstkinder bis 18 Monate.....	7
	Art. 24 Einstufungssätze für Kinder mit Beeinträchtigung	7
	Art. 25 Gemeindebeitrag bei Betreuungsverhältnissen mit finanzieller Unterstützung durch Dritte.....	7
	Art. 26 Monatliche Kosten	7
	Art. 27 Berechnungsmodell Beiträge.....	8
	Art. 28 Härtefälle	8
V.	Besondere Bestimmungen	8
	Art. 29 Geltungsdauer.....	8
	Art. 30 Einreichung von Elternbeitragsrechnungen	8

Art. 31	Meldung und Neuberechnung bei Veränderung der Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Betreuungssituation.....	9
Art. 32	Verspätete Meldungen von Veränderungen der Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Betreuungssituation.....	9
Art. 33	Reduktionen.....	9
Art. 34	Sistierung der Gemeinde-beiträge.....	9
Art. 35	Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes.....	9
Art. 36	Überprüfung.....	9
VI.	Schlussbestimmungen.....	9
Art. 37	Inkraftsetzung	9
Art. 38	Publikation	10
Anhang		12
I.	Glossar.....	12
II.	Berechnungsmodell Parameter	14
III.	Berechnungsmodell Elternbeitrag und Gemeindebeitrag	15

I. Einleitung

Rechtsgrundlage

Art. 1

Gestützt auf die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien erlässt die Schulpflege dieses Reglement zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und in begründeten Ausnahmefällen auch für Schulkinder bis 12 Jahre in Tagesfamilien und Kindertagesstätten. Dabei gilt die Subventionsregelung der Tagesstrukturen¹.

Zweck

Art. 3

Dieses Reglement legt Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragstellung fest.

II. Allgemeine Bestimmungen

Glossar

Art. 4

Für eine bessere Verständlichkeit des Reglements sind im Anhang I die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.

Anspruch

Art. 5

Folgende Erziehungsberechtigte sind unterstützungsberechtigt:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) und eingetragene Partnerschaften;
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat);
- Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben;
- geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, die einen Betreuungsvertrag mit einer Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Steuerdaten

Art. 6

Zur Berechnung der Gemeindebeiträge haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Amtsstelle Einblick in ihre Steuerdaten zu gewähren.

¹ ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 49 vom 28. Februar 2023

Bemessung	Art. 7 Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungsinstitutionen im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes. Einzelne spontan gebuchte Zusatzbetreuungstage/-module werden bei der Ausrichtung der Gemeindebeiträge nicht berücksichtigt.
Betreuungsvereinbarung	Art. 8 Die Art und Weise der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsinstitutionen geregelt.
Inkasso der Elternbeiträge	Art. 9 Das Inkasso der Elternbeiträge ist grundsätzlich Sache der Betreuungseinrichtungen.
Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Institutionen mit einer Kooperationsvereinbarung	Art. 10 Die Betreuungsinstitutionen mit einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon können die Gemeindebeiträge für die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Betreuungsverhältnisse direkt der Stadt Wetzikon verrechnen.
Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Institutionen ohne Kooperationsvereinbarung	Art. 11 Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in Institutionen ohne Kooperationsvereinbarung werden den Erziehungsberechtigten direkt ausgerichtet.
Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten	Art. 12 Vor der Ausrichtung der Gemeindebeiträge müssen die Erziehungsberechtigten in der Regel nachweisen, dass sie die Rechnung der Betreuungsinstitutionen bezahlt haben.
Auflösung der Gemeindebeitragsverfügung	Art. 13 Die Stadt Wetzikon kann die Verfügung zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen auflösen, wenn die Erziehungsberechtigten den vereinbarten Zahlungspflichten gegenüber den Betreuungsinstitutionen oder einer allfälligen Rückzahlungspflicht gegenüber der Stadt Wetzikon nicht nachkommen.

III. Berechnung des massgebenden Betrags

Massgebender Betrag	Art. 14 Um die Höhe der Gemeindebeiträge zu berechnen, ist vorab der massgebende Betrag zu ermitteln. Als massgebender Betrag gilt das gesamte steuerbare Einkommen gemäss aktueller definitiver Steuerveranlagung des Kantons Zürich (Ziff. 27, resp. 398 der Steuererklärung)² und 5 % des gesamten steuerbaren Vermögens (Ziff. 35, resp. 490³ der Steuererklärung). Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher die erziehungsberechtigte Person in eheähnlicher Beziehung oder in einer Wohngemeinschaft mit familiärer Beziehung lebt, sind anzurechnen.
Steuerveranlagung	Art. 15 Für die Berechnung des massgebenden Betrags wird auf die aktuellste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.
Berechnung bei fehlender Steuerveranlagung	Art. 16 Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird der massgebende Betrag aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise berechnet.
Berechnung bei Personen mit Quellensteuer	Art. 17 Für Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, wird der massgebende Betrag aufgrund ihrer aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise berechnet.
Berechnung bei Personen in unregelmässigen finanziellen Verhältnissen aufgrund von Trennung oder Scheidung	Art. 18 Bei Erziehungsberechtigten, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, wird der massgebende Betrag aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise provisorisch ermittelt. Nach Vorliegen einer Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils wird der massgebende Betrag neu berechnet. Allfällige Differenzen im Gemeindebeitrag werden ausgeglichen.
Steuerbares Vermögen über 300'000 Franken	Art. 19 Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 300'000 Franken oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

² geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

³ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 25 vom 26. November 2024

IV. Berechnung der Gemeindebeiträge

Parameter	Art. 20 Für die Berechnung der Gemeindebeiträge an die verschiedenen Betreuungsmodule sind folgende Parameter massgebend: - Der Einstufungssatz in % für die Betreuungsmodule - Der minimale Elternbeitrag - Der maximale Tagestarif - Der Abschöpfungsgrad Das detaillierte Berechnungsmodell der Parameter ist im Anhang II ersichtlich.
Basismodul	Art. 21 Zur Berechnung der Einstufungssätze der verschiedenen Betreuungsmodule gilt das Betreuungsmodule "Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten" für Kinder über 18 Monate als Basismodul. Dafür wird ein Einstufungssatz von 100 % festgelegt.
Einstufungssätze	Art. 22 Die Einstufungssätze der übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund ihrer Betreuungsintensität und der Angebotstarife der Betreuungsinstitutionen im Verhältnis zum Basismodul festgesetzt.
Einstufungssätze für Kleinstkinder bis 18 Monate	Art. 23 Die Einstufungssätze für Kleinstkinder bis 18 Monate werden aufgrund der höheren Betreuungsintensität mit dem Faktor 1,1⁴ multipliziert.
Einstufungssätze für Kinder mit Beeinträchtigung	Art. 24 Die Einstufungssätze für Kinder mit Beeinträchtigungen werden aufgrund der höheren Betreuungsintensität durch die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention der Schule Wetzikon festgelegt.
Gemeindebeitrag bei Betreuungsverhältnissen mit finanzieller Unterstützung durch Dritte	Art. 25 Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls gemäss Rechnungsstellung der Betreuungsinstitution tiefer als der maximale Tagestarif, werden nur bis zur Höhe dieser effektiven Kosten Gemeindebeiträge ausgerichtet. Erhalten Erziehungsberechtigte von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber oder von anderen Stellen oder Personen Unterstützungsbeiträge an die Betreuungskosten ihrer Kinder, werden diese Leistungen bei der Berechnung der Gemeindebeiträge berücksichtigt, resp. zum minimalen Elternbeitrag dazugerechnet.
Monatliche Kosten	Art. 26 Für die Berechnung der monatlichen Kosten (Elternbeitrag und Gemeindebeitrag) werden die errechneten wöchentlichen Kosten pro Kind mit dem Faktor 4.2 multipliziert.

⁴ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 7 vom 19. September 2023

Berechnungsmodell Beiträge

Art. 27

Zur Berechnung der Gemeindebeiträge der Stadt Wetzikon sowie der Elternbeiträge der Erziehungsberechtigten für die einzelnen Betreuungsmodule pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde wird folgende Formel angewendet:

Massgebender Betrag x Abschöpfungsgrad
= Abschöpfungsbetrag der Erziehungsberechtigten für das Basismodul

(Minimaler Elternbeitrag + Abschöpfungsbetrag) x Einstufungssatz des betroffenen Betreuungsmoduls
= Elternbeitrag pro Betreuungsmodul pro Woche

Elternbeitrag pro Betreuungsmodul pro Woche x 4,2
= Elternbeitrag pro Betreuungsmodul pro Monat

Maximaler Tagestarif pro Betreuungsmodul - Elternbeitrag pro Betreuungsmodul pro Woche
= Gemeindebeitrag pro Betreuungsmodul pro Woche

Gemeindebeitrag pro Betreuungsmodul pro Woche x 4,2
= Gemeindebeitrag pro Betreuungsmodul pro Monat

Ein detailliertes Berechnungsmodell ist im Anhang III mit einem Beispiel ersichtlich.

Härtefälle

Art. 28

In besonderen Fällen kann die Schulpflege auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erhöhen.

V. Besondere Bestimmungen

Geltungsdauer

Art. 29

Gemeindebeiträge werden nach Antragsstellung ab Betreuungsbeginn, aber maximal drei Monate rückwirkend für bereits bezogene Betreuungsleistungen, ausgerichtet.

Der errechnete Anspruch gilt⁵ ab dem Verfügungsdatum bis auf Widerruf⁶, maximal jedoch bis zum Schuleintritt.

^{7,8}

Einreichung von Elternbeitragsrechnungen

Art. 30

Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Institution ohne Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon betreut werden, sind verpflichtet, monatlich eine Kopie der Rechnung der Betreuungsinstitution mit den konkreten Angaben der gebuchten Betreuungsverhältnisse einzureichen.

⁵ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

⁶ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

⁷ ergänzt durch Schulpflegebeschluss Nr. 49 vom 28. Februar 2023

⁸ Gelöscht durch Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

Meldung und Neuberechnung bei Veränderung der Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Betreuungssituation	Art. 31 ⁹ Die Erziehungsberechtigten können Veränderungen in der Einkommens-, Vermögens-, Familien- und/oder Betreuungssituation innert 30 Tagen der Stadt Wetzikon melden. Die Gemeindebeiträge werden in der Folge¹⁰ neu berechnet. Der neu berechnete Anspruch ist auf den Folgemonat wirksam.
Verspätete Meldungen von Veränderungen der Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Betreuungssituation	Art. 32 ¹¹
Reduktionen	Art. 33 Sind die Betreuungsangebote ungeplant zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellungen usw.) nicht verfügbar und von den Betreuungsinstitutionen nicht verrechnet worden, werden die verfügbaren Gemeindebeiträge entsprechend reduziert.
Sistierung der Gemeindebeiträge	Art. 34 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer von den Erziehungsberechtigten nicht beansprucht, ist dies unverzüglich zu melden. Bereits verfügte und/oder bereits bezahlte Gemeindebeiträge dafür sind in der Folge zurückzuzahlen.
Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes	Art. 35 Abwesenheiten der Kinder in den Betreuungsinstitutionen infolge Krankheit oder Unfall oder Ferien werden bei der Nachberechnung der ausgerichteten Gemeindebeiträge analog der Bestimmungen der Betreuungseinrichtungen berücksichtigt. Zuviel verfügte und/oder bezahlte Gemeindebeiträge sind der Stadt Wetzikon zurückzuzahlen.
Überprüfung	Art. 36 Die Berechnung der Gemeindebeiträge wird jährlich nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagungen durch die Stadt Wetzikon überprüft. Ergibt die Überprüfung einen Differenzbetrag, wird dieser ausgeglichen.¹²

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 37 Das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien wurde von der Schulpflege am 22. November 2022 genehmigt und per 1. August 2025 in Kraft gesetzt.
----------------	---

⁹ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 24 vom 26. November 2024

¹⁰ Geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

¹¹ gelöscht mit Schulpflegebeschluss Nr. 24 vom 26. November 2024

¹² geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 24 vom 26. November 2024

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 1. August 2018.

Die Änderungen der Teilrevision vom 28. Februar 2023 treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 19. September 2023 treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 26. November 2024 treten per 1. August 2025 in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 8. Juli 2025 treten per 1. August 2025 in Kraft.¹³

Publikation

Art. 38

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 29. November 2022, resp. am 10. März 2023, resp. am 29. September 2023, resp. am 3. Dezember 2024, resp. am 18. Juli 2025¹⁴ amtlich publiziert.

¹³geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

¹⁴geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
2	Ergänzung der Subventionsregelung Tagesstrukturen	V2	Beschluss Nr. 49 vom 28. Februar 2023
29	Präzisierung der Geltungsdauer für Betreuungsverhältnisse von Schulkindern	V2	Beschluss Nr. 49 vom 28. Februar 2023
23	Anpassung Einstufungssatz Kleinkinder von 1,2 auf 1,1	V3	Beschluss Nr. 7 vom 19. September 2023
Anhang II	Anpassung der %-Sätze und Beträge auf den neuen Einstufungssatz	V3	Beschluss Nr. 7 vom 19. September 2023
14	Anpassung der Ziffer der Steuererklärung von 460 auf 490	V4	Beschluss Nr. 24 vom 26. November 2024
31	Pflicht durch "Kann-Formulierung" ersetzt	V4	Beschluss Nr. 24 vom 26. November 2024
32	Artikel gelöscht	V4	Beschluss Nr. 24 vom 26. November 2024
36	Kürzung des Textes, da Gutschriften zurückbezahlt und Schulden verrechnet werden.	V4	Beschluss Nr. 24 vom 26. November 2024
14	Streichung der Regelung, dass die nicht steuerpflichtigen Erträge und Leistungen zur Berechnung des massgebenden Betrages dazugerechnet werden.	V5	Beschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025
29	Gemeindebeiträge werden nicht mehr für 12 Monate genehmigt, sondern bis auf Widerruf. Die Regelung für Schülerinnen und Schüler wird gestrichen, da für sie ohnehin das Reglement der Tagesstrukturen gilt.	V5	Beschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025
31	Präzisierung der Neuberechnung aufgrund von gemeldeten Änderungen; diese wird sofort erledigt.	V5	Beschluss Nr. 99 vom 8. Juli 2025

Anhang

I. Glossar

Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbeitrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken Fr. 31.25. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.
Basismodul	Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.
Betreuungsinstitutionen	Kindertagesstätten oder Tagesfamilien
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.
Betreuungsverhältnisse	Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.
Einstufungssatz	Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.
Gemeindebeitrag	Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.
Kooperationsvereinbarung	Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.
Massgebender Betrag	Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
Maximaler Tagestarif	Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.

Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.
Monatliche Kosten	Der Faktor zur Berechnung der Monatskosten (Elternbeitrag, Gemeindebeitrag) setzt sich wie folgt zusammen: 52 Wochen à 5 Betreuungstage = 260 Betreuungstage/Jahr Brutto abzüglich 9 Feiertage = 251 Betreuungstage/Jahr Netto 251 Betreuungstage/Jahr : 12 Monate : 5 Tage/Woche = Faktor 4,2

II. Berechnungsmodell Parameter

Betreuungsmodule	Einstufungs- satz	Minimaler Elternbeitrag	Maximaler Tagestarif	Gemeindebeitrag der Stadt Wetzikon
	In Prozenten	In Franken	In Franken	In Franken
Kindertagesstätten				
Kinder ab 19 Monate bis Kindergarten				
Ganztagesbetreuung A (= Basismodul)	100 %	20.00 (=x)	120.00 (=y)	100.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen B (=70 % vom Basismodul A)	70 %	14.00 (70 % von x)	84.00 (70 % von y)	70.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen C (=50 % vom Basismodul A)	50 %	10.00 (50 % von x)	60.00 (50 % von y)	50.00
Kinder bis 18 Monate				
Ganztagesbetreuung D ¹⁵ (=Basismodul A x 1,1)	110 % ⁸	22.00 ⁸ (110 % ⁴ von x)	132.00 ⁸ (110 % ⁴ von y)	110.00 ⁸
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen E (=B x 1,1 ⁸)	77 % ⁸	15.40 ⁸ (77 % ⁸ von x)	92.40 ⁸ (77% ⁸ von y)	77.00 ⁸
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen F (=C x 1,1 ⁸)	55 % ⁸	11.00 ⁸ (55 % ⁸ von x)	66.00 ⁸ (55 % ⁸ von y)	55.00 ⁸
Tagesfamilien				
Kinder ab 19 Monate bis Ende Primarschule				
1 Betreuungsstunde (Nur Betreuung)	9,6 %	1.90 (9,6 % von x)	11.50 (9,6 % von y)	9.60
Kinder bis 18 Monate				
1 Betreuungsstunde (Nur Betreuung)	11 %	2.20 (11 % von x)	13.20 (11 % von y)	11.00

¹⁵ geändert mit Schulpflegebeschluss Nr. 7 vom 19. September 2023

III. Berechnungsmodell Elternbeitrag und Gemeindebeitrag

A. Berechnung Elternbeitrag für das Basismodul					Beispiel
Massgebender Betrag					50'000.00
mal					x
Abschöpfungsgrad					0.625 ‰
gleich					=
Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten					31.25
plus					+
Minimaler Elternbeitrag					20.00
gleich					=
Elternbeitrag pro Basismodul					51.25
mal					x
Einstufungssatz des betroffenen Betreuungsmoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate)					100%
gleich					=
Elternbeitrag pro Woche für das betroffene Betreuungsmodul					51.25
mal					x
Faktor Monatskosten					4.2
gleich					=
Elternbeitrag pro Monat für das betroffene Betreuungsmodul					215.25
E. Berechnung Gemeindebeitrag der Stadt Wetzikon für das betroffene Betreuungsmodul					
Maximaler Gemeindebeitrag pro Woche					120.00
mal					x
Faktor Monatskosten					4.2
gleich					=
Maximaler Gemeindebeitrag pro Monat					504.00
minus					-
Elternbeitrag pro Monat für das betroffene Betreuungsmodul					215.25
gleich					=
Gemeindebeitrag der Stadt Wetzikon pro Monat für das betroffene Betreuungsmodul					288.75